



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament, BMWF und BMUKK  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

22. April 2013

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

**ad § 3 Z 5 UG:** Die AHS-Gewerkschaft begrüßt es ausdrücklich, dass in Zukunft auch die Weiterbildung von PädagogInnen zu den Aufgaben der Universitäten zählt.

**ad §§ 51 Abs. 2 und 54 Abs. 6a UG:** Die AHS-Gewerkschaft begrüßt es, dass zukünftig Induktionslehrveranstaltungen auch an Universitäten angeboten werden.

**ad § 54 Abs. 3 UG:** Die AHS-Gewerkschaft fordert ein 180 ECTS-Credits umfassendes Bachelorstudium und im Bereich der Sekundarstufe ein mindestens 150 ECTS-Credits umfassendes Masterstudium.

Begründung: 240 ECTS-Credits umfassende Bachelorstudien sind sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich eine seltene Ausnahme. Die Durchlässigkeit, die Anschlussfähigkeit zu den bisherigen Bachelorstudien und die internationale Mobilität würden durch die von uns vorgeschlagene Studienarchitektur erleichtert.

**ad § 54 Abs. 6c UG:** Die AHS-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Beibehaltung von Lehrkräften, die spezifisch auf die Berufsausübung in verschiedenen Schularten vorbereiten. Die Aufgaben von LehrerInnen sind so vielfältig, dass sie SpezialistInnen anvertraut werden müssen: Ein Volksschulkind, ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ein junger Erwachsener kurz vor der Reife- oder Diplomprüfung – sie alle haben andere Stärken, Schwächen und Bedürfnisse. Nur SpezialistInnen können ihnen optimal Rechnung tragen.

**ad § 63 UG:** Die AHS-Gewerkschaft begrüßt ausdrücklich die Einführung von Aufnahme- und Auswahlverfahren für Lehramtsstudien.

**ad § 30a Abs. 2 HS-QSG:** Korrekt muss es darin heißen: „Der Rat soll **je** zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen.“

**ad § 30a Abs. 3 HS-QSG:** Die genannten Personengruppen sind nach Ansicht der AHS-Gewerkschaft ungenügend definiert. Was versteht der Gesetzgeber unter leitenden FunktionärInnen einer politischen Partei? Wer genau zählt als MitarbeiterIn „*der für hochschulische Bildungseinrichtungen zuständigen Bundesministerien im aktiven Dienststand*“? Sind das Personen, die direkt im BMUKK oder BMWF beschäftigt sind, oder zählen dazu beispielsweise auch UniversitätsprofessorInnen an öffentlichen Universitäten?

Hochachtungsvoll

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.  
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.  
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent